

**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zum

**Bebauungsplan 607/8 1. Änderung
„An der Alten Heerstraße“
Sankt Augustin**

Stand: 10. Januar 2019

Auftraggeber: Andrea Sperling
Niederbach 16
53639 Königswinter

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

HKR |
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN.....	4
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GE- MÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	5
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	11
5	FAZIT	11
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Planvorhabens, o. M. (© Geobasisdaten: www.rio.obk.de).....	1
Abb. 2: Rasenfläche mit Kirschlorbeerhecke und abgängigem Kirschbaum	2
Abb. 3: Versiegelte Flächen mit Pflanzinsel	2
Abb. 4: Versiegelte Flächen und Koniferen.....	3

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I).....	6
---	---

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt in Zusammenarbeit mit einem privaten Bauherrn die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 607/8 „An der Alten Heerstraße“ in Sankt Augustin. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB geändert. Ziel der Planänderung ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung zur Erweiterung eines vorhandenen zahnärztlichen Versorgungszentrums auf der Verkehrsfläche der Wendeanlage sowie der südlich daran anschließenden Flurstücke 3588, 3589, 3590 und 4801 (tw.) in der Flur 6, Gemarkung Niederpleis.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Abzweigung „Alte Heerstraße“ und „Hauptstraße“ zwischen den Ortsteilen Sankt Augustin und Niederpleis. Sie wird sowohl über die „Alte Heerstraße“ als auch über die „Hauptstraße“ mit zwei Stichwegen erschlossen. Im Umfeld findet sich (sub)urbane Bebauung, die durch Grünstrukturen gegliedert wird.

Der geplante Änderungsbereich ist in Abbildung 1 dargestellt.

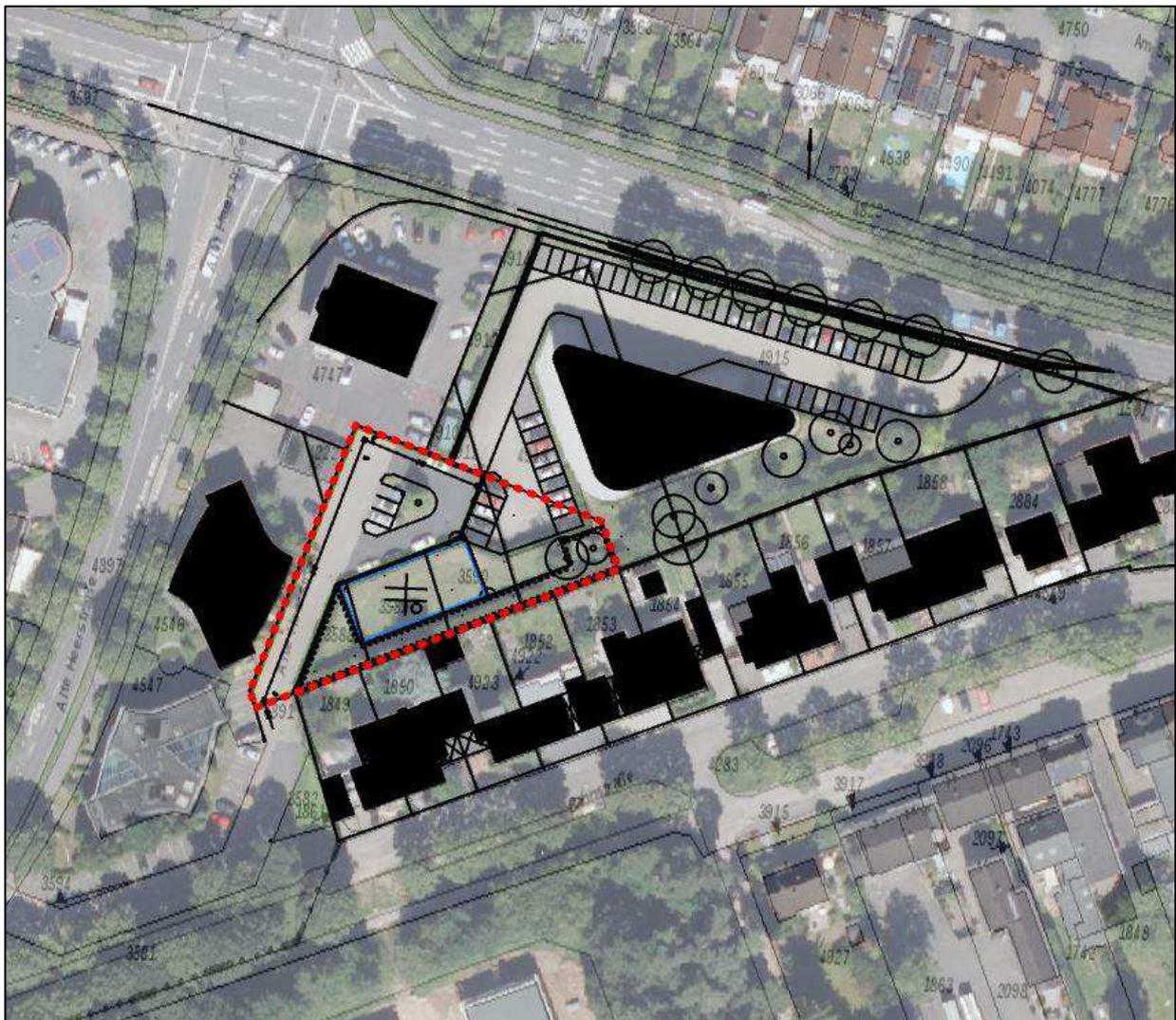


Abb. 1: Lage des Planvorhabens, o. M. (© Geobasisdaten: www.rio.obk.de)

Der insgesamt ca. 1.800 m² große Geltungsbereich ist von versiegelten Flächen, einer Rasenfläche und Ziergehölzen wie Kirschlorbeer und Koniferen geprägt. Im östlichen Bereich stocken zwei abgängige Zierkirschen. Auf einer Pflanzinsel wurde eine Platane gepflanzt, die einen Stammdurchmesser von ca. 15 cm aufweist.

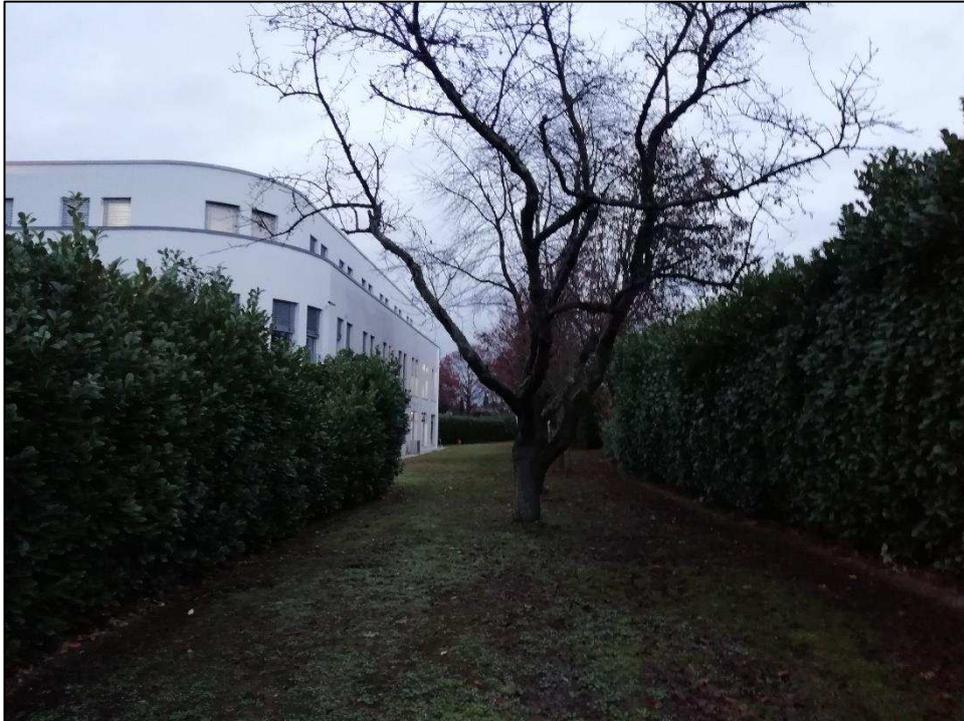


Abb. 2: Rasenfläche mit Kirschlorbeerhecke und abgängiger Zierkirsche



Abb. 3: Versiegelte Flächen mit Pflanzinsel



Abb. 4: Versiegelte Flächen und Koniferen

Für das Planvorhaben ist nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44, 45 BNatSchG) eine Artenschutzprüfung (ASP) auf Grundlage eines artenschutzfachlichen Fachbeitrags durchzuführen. Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. im Rahmen einer UVS oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I = Vorprüfung, Ermittlung planungsrelevanter Arten und Wirkfaktoren)

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP Stufe I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des absehbar geringen Konfliktpotenzials für entbehrlich gehalten wird.

Das Planungsbüro HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Dezember 2018 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 07.12.2018.

2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Die Einschätzung der im geplanten Eingriffsbereich und seiner näheren Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten und europäisch geschützte Vogelarten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV weist für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5209 „Siegburg“ die in Kap. 3 aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff unmittelbar betroffenen bzw. direkt angrenzenden Lebensraumtypen „*Gärten, Parkanlagen*“ aus. Insgesamt könnten danach 11 Vogelarten und je eine Amphibien- und Reptilienart potenziell vorkommen (potenzielle Brut-, Nahrungs-, Rast- und Zwischenhabitate). Die beiden abgängigen Kirschbäume eignen sich aufgrund vorhandener Höhlen als Tages- bzw. Übergangsquartier für Fledermäuse und Höhlenbrüter.

Als wesentliche Wirkfaktoren des Planvorhabens sind die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- Habitatsfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Gärten, Parkanlagen gebunden sind,
- vorübergehende Störung der Habitatsfunktion für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Gärten, Parkanlagen (incl. Höhlenbäume) gebunden sind und an den Eingriffsbereich angrenzende Habitate (hier hauptsächlich Gärten, Gebäude und vegetationsarme und -freie Biotope, Gehölzbestände) durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube etc.).

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumanprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft.

Erläuterung der nachfolgend verwendeten Hochzahlen

¹ Datum der FIS-Abfrage: 19.12.2018 | MTB-Q: 5209-1, „Siegburg“

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 19.12.2018

³ Experten: Aufgrund des absehbar geringen Konfliktpotenzials wurde auf eine Expertenbefragung verzichtet.

⁴ Datum der Geländebegehung: 07.12.2018

Legende zur nachfolgenden Tabelle

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ²		Expertenbefragung ³		Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
Säugetiere										
Fledermäuse		-	-	-	-	-	-	Die beiden abgängigen Kirschbäume eignen sich als potenzielle Tages- bzw. Übergangsquartiere für Fledermäuse. Die versiegelten Flächen, Gehölzstrukturen und Scherrasenflächen bieten kein Nahrungshabitat von essentieller Bedeutung.	Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population ausgeschlossen werden.	Nein
Vögel										
Accipiter gentilis	Habicht	Gärten, Parkanlagen	Na	k.A.	-	k.A.	-	Keine Horstbäume vorhanden. Die versiegelten Flächen, Gehölzstrukturen und Scherrasenflächen bieten kein Nahrungshabitat von essentieller Bedeutung.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population werden ausgeschlossen.	Nein
Accipiter nisus	Sperber	Gärten, Parkanlagen	Na	k.A.	-	k.A.	-	Keine Horstbäume vorhan-	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ²		Expertenbefragung ³		Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Status im UG	Nachweisjahr			
								den. Die versiegelten Flächen, Gehölzstrukturen und Scherrasenflächen bieten kein Nahrungshabitat von essentieller Bedeutung.	sind nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population werden ausgeschlossen.	
Alcedo atthis	Eisvogel	Gärten, Parkanlagen	(Na)	k.A.	-	k.A.	-	Keine geeigneten Brutstätten vorhanden. Die versiegelten Flächen, Gehölzstrukturen und Scherrasenflächen bieten kein Nahrungshabitat von essentieller Bedeutung.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population werden ausgeschlossen.	Nein
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Gärten, Parkanlagen	(FoRu), (Na)	k.A.	-	k.A.	-	Die Ziergehölze bieten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungshabitate von essentieller Bedeutung sind nicht vorhanden.	Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population ausgeschlossen werden.	Nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Gärten, Parkanlagen	Na	k.A.	-	k.A.	-	Keine geeigneten Brutstätten vorhanden. Die versiegelten Flächen,	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Ein signifikant	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ²		Expertenbefragung ³		Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Status im UG	Nachweisjahr			
								Gehölzstrukturen und Scherrasenflächen bieten kein Nahrungshabitat von essentieller Bedeutung.	erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population werden ausgeschlossen.	
Falco peregrinus	Wanderfalke	Gärten, Parkanlagen	(Na)	k.A.	-	k.A.	-	Keine geeigneten Brutstätten vorhanden. Die versiegelten Flächen, Gehölzstrukturen und Scherrasenflächen bieten kein Nahrungshabitat von essentieller Bedeutung.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population werden ausgeschlossen.	Nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	Gärten, Parkanlagen	Na	k.A.	-	k.A.	-	Keine geeigneten Brutstätten vorhanden. Die versiegelten Flächen, Gehölzstrukturen und Scherrasenflächen bieten kein Nahrungshabitat von essentieller Bedeutung.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population werden ausgeschlossen.	Nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Gärten, Parkanlagen	Na	k.A.	-	k.A.	-	Keine geeigneten Brutstätten vorhanden. Die versiegelten Flächen, Gehölzstrukturen	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ²		Expertenbefragung ³		Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Status im UG	Nachweisjahr			
								und Scherrasenflächen bieten kein Nahrungshabitat von essentieller Bedeutung.	erhebliche Störung der lokalen Population werden ausgeschlossen.	
Serinus serinus	Girlitz	Gärten, Parkanlagen	FoRu!, Na	k.A.	-	k.A.	-	Die Ziergehölze bieten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungshabitate von essentieller Bedeutung sind nicht vorhanden.	Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population ausgeschlossen werden.	Nein
Strix aluco	Waldkauz	Gärten, Parkanlagen	Na	k.A.	-	k.A.	-	Keine geeigneten Brutstätten vorhanden. Die versiegelten Flächen, Gehölzstrukturen und Scherrasenflächen bieten kein Nahrungshabitat von essentieller Bedeutung.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population werden ausgeschlossen.	Nein
Sturnus vulgaris	Star	Gärten, Parkanlagen	Na	k.A.	-	k.A.	-	Die beiden abgängigen Kirschbäume bieten dem Höhlenbrüter potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungshabitate von	Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ²		Expertenbefragung ³		Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Status im UG	Nachweisjahr			
								essentieller Bedeutung sind nicht vorhanden.	lokalen Population ausgeschlossen werden.	
Amphibien										
Bufo calamita	Kreuzkröte	Gärten, Parkanlagen	(FoRu)	k.A.	-	k.A.	-	Es sind keine als geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten Stillgewässer vorhanden. Die kleinflächigen Gehölzstrukturen bieten keinen Winterlebensraum.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population werden ausgeschlossen.	Nein
Reptilien										
Lacerta agilis	Zauneidechse	Gärten, Parkanlagen	(FoRu)	k.A.	-	k.A.	-	Keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden. Die kleinflächigen Gehölzstrukturen bieten keinen Winterlebensraum.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung der lokalen Population werden ausgeschlossen.	Nein

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Zeitliche Beschränkung der Fällmaßnahmen

Die Fällung der Bäume und Sträucher erfolgt zwischen Mitte November und Ende Februar, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten von Höhlen bewohnenden Vögeln und Tagesverstecken/ Übergangsquartiere von Fledermäusen vermieden werden kann. Die nicht vermeidbaren Rodungen und Rückschnitte sind innerhalb des genannten Zeitraums durchzuführen.

Soll die Rodung der Bäume und Sträucher außerhalb des genannten Zeitraums erfolgen, so ist im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung durch eine fachkundige Person sicher zu stellen, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Tiere der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden. Dazu sind die Höhlen ggf. endoskopisch zu untersuchen.

5 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstige national geschützte Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden.

Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof-Odenspiel

Auftraggeber:

Andrea Sperling
Niederbach 16
53639 Königswinter

Aufgestellt:

Reichshof, den 10. Januar 2019

Aufgestellt:

Königswinter, den

Aufgestellt:



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Verwendete Internetseiten:

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>, abgerufen am 19.12.2018

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52091?gaert=1>, abgerufen am 19.12.2018

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP 607/8 "An der Alten Heerstraße", St. Augustin

Plan-/Vorhabenträger (Name): Andrea Sperling Antragstellung (Datum): 07.01.2019

Die Stadt St. Augustin beabsichtigt die 1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Alten Heerstraße". Bei Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es zu Verlusten von Lebensräumen, in denen potenziell planungsrelevante Arten vorkommen können. U.a. könnten Fledermaus- und Vogelarten von der notwendigen Fällung von Gehölzstrukturen negativ betroffen sein. Eine ausführliche Beschreibung der Wirkfaktoren und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Entweder kann das Vorkommen der Art aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden, andernfalls können durch die im Fachbeitrag Artenschutz genannten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.